

Von: [Bettina Mensing](#)
An: [Rink, Uwe](#)
Betreff: AW: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegel und Hängegleitern - Fluggelände Heisterberg
Datum: Montag, 15. Mai 2023 14:24:00
Anlagen: [heisterberg_erlaubnis_15.05.2023.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Rink,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu der beantragten Erlaubnis. Nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens (§ 13 VwVfG) haben wir eine Außenstarterlaubnis für die Flächen in Kirchhundem erteilt. In der Anlage erhalten Sie den Bescheid für Ihre Unterlagen.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind wir auch für die Luftaufsicht gemäß §§ 31 c) Nr. 5, 29 Abs. 1 LuftVG zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs geben sollte, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit herzlichen Grüßen vom Tegernsee

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee
Telefon: 08022/9675-10
Telefax: 08022/9675-99
E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de
Website: www.dhv.de
Facebook: www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandeV/

Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
40.000 Mitglieder – 300 Mitgliedsvereine – 100 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers

DHV e.V. - German Paragliding Federation and Hang Gliding Federation
40.000 Members – 300 Clubs – 100 Flying Schools
Official delegate from the Ministry of Transport

Von: Rink, Uwe <u.rink@kreis-olpe.de>

Gesendet: Freitag, 5. Mai 2023 10:17

An: Bettina Mensing <bettina.mensing@dhvmail.de>

Betreff: AW: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegel und Hängegleitern - Fluggelände Heisterberg

Sehr geehrte Frau Mensing,

zu dem Antrag des DFC Olpe e.V. nehme ich wie folgt Stellung:

Die Fläche, die für die Starts mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Anspruch genommen wird, liegt innerhalb des durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“. Nach den Festsetzungen der Verordnung ist es in diesem Gebiet u.a. untersagt, Einrichtungen für den Luftsport zu errichten (§ 2 (Abs 1 Nr. 1.)). Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht.

Auf Antrag ist von der unteren Naturschutzbehörde von dem Verbot eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Zu den Schutzzwecken des LSG gehören:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
- die besondere Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung.

Die mit der Herrichtung des Startplatzes einhergehenden Biotopveränderungen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung und in ihren funktionalen Auswirkungen auf das ökologische Landschaftsgefüge derart gering, dass die Erheblichkeitsschwelle für einen Eingriff in Natur und Landschaft nicht überschritten wird. Zudem sind die Änderungen binnen weniger Vegetationsperioden selbst ohne menschliches Zutun vollständig reversibel.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Habitaten planungsrelevanter, besonders oder streng geschützter Arten ist mit Blick auf die Biotopstruktur weder erkennbar, noch naheliegend zu vermuten. Substanziellen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder auf Lebensstätten und Lebensräume der gebietstypischen Fauna und Flora sind nicht zu befürchten. Die Größe des in seiner Biotopstruktur und insoweit in seinem landschaftsästhetischen Charakter veränderten Startplatzes ist derart gering, dass eine substanzielle Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

Im Nahbereich der Start- und Landeplätze liegen keine touristisch in besonderer Weise relevanten Wanderwege, ebenso keine Erholungseinrichtungen, die von besonders vulnerablen Gruppen (z. B. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen) in hoher Frequenz genutzt werden, so dass eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion unter den gegebenen Umständen nicht zu besorgen ist. Zudem sind von vergleichbaren Einrichtungen in der Umgebung (z. B. Dolberg bei Saalhausen, Kreis Olpe oder Skihang Ebbefeld, Nordhelle, Märkischer Kreis) keine substanziellen Konflikte zwischen Erholungsverkehr und Gleitschirmflugbetrieb bekannt.

Unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme somit gegeben:

- Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ist bis zum 31.12.2033 befristet.
2. Die Ausnahme gilt nur für die Mitglieder des DFC Olpe e.V. und individuell vom Vorstand des Clubs autorisierte Personen.
3. Zum Schutz der Tierwelt darf der Flugbetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Juni des Jahres nicht vor 10.00 Uhr vormittags aufgenommen werden.
4. Der Einsatz von Antriebsaggregaten für Gleitsegler (Motorschirme) ist unzulässig, ebenso die Verbringung von Personen oder Flugmaterial zum Startplatz mit Kraftfahrzeugen.
5. Widerrufsvorbehalt:
Für den Fall, dass sich, wenn zurzeit auch nicht absehbar, artenschutzrechtliche Probleme ergeben sollten, behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung

vor.

6. Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen behalte ich mir vor.

Die Stellungnahme der unteren Jagdbehörde ist als Email beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rink



Kreis Olpe
Fachdienst Umwelt
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Tel.: +49 2761 81 303
E-Mail: u.rink@kreis-olpe.de
www.kreis-olpe.de

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#).

Von: Bettina Mensing <bettina.mensing@dhvmail.de>

Gesendet: Montag, 20. Februar 2023 14:46

An: Rink, Uwe <u.rink@kreis-olpe.de>

Betreff: [extern] Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegel und Hängegleitern - Fluggelände Heisterberg

Sehr geehrter Herr Rink,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4. des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis (§ 18 LuftVO).

Der Verein DFC Olpe e.V. hat bei uns einen Zulassungsantrag für ein Fluggelände in der Gemeinde Kirchhundem gestellt. Wir beteiligen Sie am Zulassungsverfahren (gem. § 13 VwVfG) und bitten Sie, zu dem beantragten Fluggelände aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Die Antragsunterlagen finden Sie im Anhang dieser Mail, die Lage der Flächen entnehmen Sie bitte den Karten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Möglichkeit besteht, den Flugbetrieb mittels Auflagen so zu regeln, dass naturschutzfachliche Belange berücksichtigt

werden.

Für Rückfragen allgemeiner Art stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie spezielle Fragen zum Flugbetrieb haben, bitten wir Sie, sich direkt mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen. Die Kontaktdaten des Vereins finden Sie in den Antragsunterlagen.

Mit herzlichen Grüßen vom Tegernsee

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4

83703 Gmund am Tegernsee

Telefon: 08022/9675-10

Telefax: 08022/9675-99

E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de

Website: www.dhv.de

Facebook: www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandeV/

Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
40.000 Mitglieder – 300 Mitgliedsvereine – 100 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers

DHV e.V. - German Paragliding Federation and Hang Gliding Federation
40.000 Members – 300 Clubs – 100 Flying Schools
Official delegate from the Ministry of Transport